



Gartenordnung des Kleingärtnervereins Heidelberg Stadt e.V.

Allgemeines

Kleingärten sind gartenbaulich genutzte Flächen, deren Erträge ausschließlich dem Eigenbedarf des Pächters dienen und die in der ausgewiesenen Kleingartenanlage liegen. Die Gartenparzellen werden vom Kleingärtnerverein Heidelberg Stadt e.V. (Verein) über einen Pachtvertrag dem Pächter zur unbefristeten Nutzung überlassen. Dem Kleingartenwesen wird durch das Bundeskleingartengesetz und dem Bürgerlichen Gesetzbuch ein rechtlicher Rahmen gegeben.

Die Kleingartenbewegung ist hervorgegangen aus dem Bestreben der Bevölkerung Gärten zur Verfügung zu stellen. Der Garten dient dem Pächter zur Erholung und zur Erzeugung von qualitativ hochwertigem Obst und Gemüse.

Kleingärten sind darüber hinaus wichtige Bestandteile des öffentlichen Grüns. Sie verbessern das Stadtklima, fördern als nicht versiegelte Flächen die Nachlieferung des Grundwassers und dienen in ihrer abwechslungsreichen Struktur als vielgestaltige Lebensräume für Tiere und Pflanzen.

Auch ihre soziale Bedeutung ist beachtenswert. Durch die vom Vereinsleben geförderten gemeinsamen Aktivitäten werden nicht nur die Beziehungen zwischen den Generationen intensiviert, sondern auch ein nicht zu unterschätzender Beitrag zur Integration von Menschen anderer Nationalitäten in unsere Gesellschaft geleistet.

Immer wichtiger wird zudem der Aspekt der Naturerziehung für Kinder und Jugendliche. Nur das wirkliche und bewusste Erleben des Werdens und Vergehens in der Natur und der Einblick in die vielfältigen Beziehungen zwischen den einzelnen Lebewesen schärft das Bewusstsein der heranwachsenden Generationen für einen behutsamen Umgang mit der Natur und den Schutz der begrenzten Ressourcen unserer Erde.

Damit die Kleingärten ihre Funktionen auch in Zukunft erfüllen und ihren sozialen Aufgaben gerecht werden können, haben sich die Pächter der Anlage diese Gartenordnung gegeben.

Sie enthält Regelungen für die umweltschonende Bewirtschaftung der Gärten und das Errichten von zur gartenbaulichen Nutzung erforderlichen baulichen Anlagen sowie auch für das Verhalten in der Anlage.

Gegenseitige Rücksichtnahme, Toleranz und Hilfsbereitschaft sind die Basis eines guten nachbarschaftlichen Verhältnisses, das neben der Gartenbewirtschaftung im Einklang mit der Natur für jeden Gartenbesitzer oberstes Ziel sein muss.

Diese Gartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages und wird mit der Vertragsunterzeichnung vom Pächter anerkannt. Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Verein zur Kündigung.

1. Grundsätze zur Nutzung der Parzelle

Eine kleingärtnerische Nutzung zeichnet sich durch ein ausgewogenes Verhältnis von Nutzgarten-, Ziergarten- und Erholungsfläche aus. Nicht auf kleingärtnerische Nutzung ausgerichtete Gärten sind mit den gesetzlichen Vorgaben nicht vereinbar. Der Umfang der jeweiligen Kulturen soll sich am Eigenbedarf orientieren, eine gewerbliche Nutzung, sowie der Verkauf von Gartenprodukten ist unzulässig. Arten- und Kulturenvielfalt ist auch im Sinne des naturnahen Gartenbaus anzustreben.

Die Bodenversiegelung durch Freisitz und Wege ist zu minimieren, wo möglich, sollten wasserdurchlässige Beläge verwendet werden.

Der Garten ist in einem guten Kulturzustand zu halten und nachhaltig zu bewirtschaften. Dabei sind Beeinträchtigungen der Nachbargärten weitmöglichst auszuschließen.

Zur Nutzung der Parzelle ist ausschließlich der Pächter berechtigt. Nachbarschaftshilfe durch Vereinsmitglieder ist möglich, bei längerer Dauer ist der Vorstand zu benachrichtigen. Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig, auch wenn diese zur Familie des Pächters gehören.

Der Pächter trägt für alle Bepflanzungen und Baulichkeiten auf seiner Parzelle die Verkehrssicherungspflicht und hat sie so aufzubauen, zu pflanzen und zu unterhalten, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht.

2. Baulichkeiten

Die Genehmigungspflicht der aufgeführten Baulichkeiten ist unter den einzelnen Punkten näher beschrieben. Ungenehmigte Neubauten, Abweichungen von den genehmigten Plänen bei der Bauausführung oder nicht genehmigte Veränderungen an bestehenden Baulichkeiten berechtigen den Verein zur sofortigen Kündigung des Pachtvertrages und sind nach schriftlicher Aufforderung durch den Vereinsvorstand unverzüglich wieder zu entfernen bzw. zurückzubauen.

2.1 Laube

Lage, Größe, Grenzabstände und Bauausführung der Lauben regelt der Verein, wobei die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes einzuhalten sind. Grundlage hierfür ist der Leitfaden der Stadt Heidelberg für bauliche Einrichtungen innerhalb von Kleingartenanlagen.

Die Außengestaltung der Laube sollte sich an dem optischen Gesamteindruck der Anlage orientieren und wird in Absprache mit dem Verein festgelegt. Mit Ausnahme eines Gewächshauses darf außer der Laube auf der Parzelle kein zweiter Baukörper errichtet werden. Bauliche Veränderungen sind nur mit Genehmigung des Vorstandes möglich.

Wasser- und Abwasseranschluss in der Laube sind nicht zulässig.

Photovoltaikanlagen sind bis zu einer Gesamtfläche von 2 m² möglich, sofern sie auf dem Laubendach installiert sind und das Gesamtbild hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Eine Berücksichtigung solcher Anlagen bei der Wertermittlung erfolgt nicht.

Das Aufstellen eines Heizofens, der mit festen oder flüssigen Brennstoffen betrieben wird, ist untersagt. Ein mit Flaschengas betriebener Heizkörper, ein Gaskocher und eine Gaslampe sind unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen zulässig.

Camping- oder Humustoiletten sind in der Laube erlaubt. Die Vorschriften des Grundwasserschutzes und der Entsorgungssatzung der Stadt Heidelberg müssen bei der Entsorgung eingehalten werden.

Bauausführung und Ausstattung der Laube orientieren sich an der kleingärtnerischen Nutzung und auch den damit verbundenen sozialen Aspekten. Darüberhinausgehende wertsteigernde Ausstattungsmerkmale werden deshalb bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt.

Die Gartenlauben dürfen weder zum vorübergehenden, noch zum dauernden Wohnen benutzt werden.

Bei der Wahl der Baumaterialien ist auf asbesthaltige Baustoffe zu verzichten.

2.2 Pergola und Sitzplatz

Eine Pergola dient dem Schutz des Sitzplatzes vor der Sonne und darf daher nicht dauerhaft überdacht werden. Anstelle einer Pergola ist die Montage einer einrollbaren Markise an der Laube möglich. Sowohl für den Bau einer Pergola wie auch für das Anbringen einer Markise ist die Zustimmung des Vorstands erforderlich.

Die Grundfläche der Pergola und des Sitzplatzes ist mit dem Verein abzustimmen. Die Bauhöhe ist an die Laube anzupassen.

Die Pergola sollte sich gestalterisch und farblich auf die Laube bzw. die Anlage beziehen.

Als Material ist Holz zu wählen, eine Begrünung wird empfohlen. Ein Rankgitter aus Holz kann zwischen den Stützen auf einer Seite der Pergola als Sichtschutz angebracht werden. Der Belag des Sitzplatzes muss wasserdurchlässig sein.

Der Grenzabstand entspricht dem für die Laube vorgeschriebenen. Der Aufstellungsort muss mit dem Verein abgesprochen werden.

2.3 Gewächshaus

Es kann ein fest aufgestelltes handelsübliches Gewächshaus auf der Parzelle erstellt werden.

Die Größe eines Gewächshauses hat sich nach der Gartengrundfläche zu richten und darf 8 m² und die Firsthöhe 2,30 m nicht überschreiten. Folienhäuser sind nicht zulässig.

Der Aufstellungsort und der Grenzabstand von mindestens 2,50m ist grundsätzlich einzuhalten.

Das Gewächshaus dient zur Anzucht und Kultur von Pflanzen. Eine Zweckentfremdung ist nicht erlaubt.

Eine Beheizung des Gewächshauses ist nicht zulässig.

Das Gewächshaus wird bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt und muss auf Verlangen des Vorstandes bei Beendigung des Pachtverhältnisses wieder abgebaut und beseitigt werden.

2.4 Foliendach als Witterungsschutz für Kulturen

Die Errichtung von Foliendächern als Witterungsschutz für Kulturen dürfen nur von Mai bis Oktober aufgestellt werden und sind über die Wintermonate komplett zu entfernen.

Ein Grenzabstand von mindestens 1 m ist einzuhalten.

Nur eine Seitenwand darf geschlossen sein.

Bei der Ausführung ist auf ein ordentliches Aussehen zu achten, als Material für die Stützen und Streben ist nur Holz zugelassen.

Die verwendete Kunststoff-Folie sollte UV-stabilisiert und gewebeverstärkt sein.

Der Pächter muss den Aufbau und die Verankerung so gewissenhaft durchführen, dass andere nicht geschädigt werden.

Unschönes Aussehen z.B. durch zerrissene Abdeckung verpflichtet den Pächter zur Instandsetzung oder zum vollständigen Abbau des Foliendaches.

2.5 Frühbeet

Frühbeete sind bis zu einer Gesamtfläche von 4 m² und einer Bauhöhe von bis zu 40 cm über dem Boden erlaubt.

Der Grenzabstand muss mindestens 0,50 m betragen.

Es sollten handelsübliche Frühbeete verwendet werden, bei Eigenbau ist auf eine optisch unauffällige Ausführung zu achten, als Baumaterial ist hier ausschließlich Holz zugelassen. Die Fenster müssen mit Glas- oder Kunststoffplatten versehen sein.

2.6 Folientunnel

Folientunnel dienen zum Schutz von Kulturen und müssen nach der Ernte wieder entfernt werden. Die Höhe darf 60 cm über dem Boden nicht überschreiten. Ein Grenzabstand von mindestens 0,5 m ist einzuhalten.

2.7 Zelte und Partyzelte

Dauerzelten in der Anlage ist nicht erlaubt. Zelte müssen nach Ende der Nutzung wieder vollständig abgebaut werden.

Partyzelte und ähnliche freistehende Unterstände dürfen in den Parzellen für Veranstaltungen aufgestellt werden und müssen nach deren Ende wieder vollständig entfernt werden.

Eine Beeinträchtigung der Nachbarparzellen ist soweit wie möglich auszuschließen.

Der Aufbau und die Verankerung müssen vom Pächter so gewissenhaft durchgeführt werden, dass andere nicht geschädigt werden. Die Haftung für Schäden, die von diesen Baulichkeiten ausgehen, trägt der Pächter.

2.8 Planschbecken und Kinderspielgeräte

Schwimmbekken jeder Art dürfen - mit Ausnahme aufblasbarer Planschbecken für Kinder - nicht aufgestellt oder eingebaut werden.

Das Aufstellen von Kinderspielgeräten auf den Parzellen ist möglich.

Die Sicherheitsverantwortung und Schadenshaftung obliegt dem Pächter. Eine vereinssseitige Haftung ist ausgeschlossen.

2.9 Gartenteiche

Gartenteiche mit einer Wasserfläche von 1,3% der Parzellenfläche, höchstens aber 6 m² und einer Tiefe von höchstens 1 m, sind erlaubt. Sie sollen möglichst naturnah gestaltet werden und die Wände müssen so flach gehalten sein, dass Kleintieren das Erreichen und Verlassen des Wassers problemlos möglich ist.

Eine bepflanzte Flachwasserzone ist als Voraussetzung für die Funktion als Biotop erforderlich. Ein Besatz mit Großfischen (Goldfische, Goldorfen, Zierkarpfen, etc.) ist aus denselben Gründen abzulehnen.

Als Abdichtmaterial selbst gebauter Teiche sind Kunststoff-Folien oder eine verdichtete Tonschicht erlaubt, jedoch kein Beton.

Der Grenzabstand beträgt mindestens 1m.

Der Teich wird bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt und ist auf Verlangen des Vorstandes bei Beendigung des Pachtvertrages wieder zu beseitigen und zu verfüllen.

Er muss so abgesichert sein, dass Kleinkinder keinen direkten Zugang zur Wasseroberfläche haben.

Die Sicherheitsverantwortung und Schadenshaftung obliegt dem Pächter. Eine vereinssseitige Haftung ist ausgeschlossen.

2.10 Offene Kamine, gemauerte Grills

Ortsfeste Feuerstellen mit einem fest montierten Rauchabzug stören das Bild der Anlage und sind nicht erlaubt. Ein ortsfester Grill bis 1m hoch und einer Grundfläche von maximal 0,5m² ist möglich.

Als Mindestabstand von der Parzellengrenze sind 2 m einzuhalten.

Die Rauchentwicklung darf die Nutzung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigen.

2.11 Komposthaufen und -behälter

Komposthaufen und -behälter sollen als Sichtschutz und zur Beschattung umpflanzt werden. Die Ausführung muss ordentlich und unauffällig sein. Die Höhe darf 1 m nicht überschreiten. Der Grenzabstand muss mindestens 1m betragen. Die örtlichen Gewässerschutzrichtlinien und die Vorschriften zum Grundwasserschutz sind einzuhalten.

3. Einfriedungen

3.1 Einfriedungen um die Anlage

Die Einfriedung um die Anlage wird vom Verein gestaltet und unterhalten. Gemeinschaftszäune sind frei von Pflanzenbewuchs zu halten. Bei Zaunerneuerungen ist dies besonders wichtig, denn die Mehrkosten für die Entfernung der Sträucher gehen zu Lasten des Pächters.

3.2 Einfriedungen in der Anlage zwischen den Parzellen

Die Zäune zwischen den Parzellen dürfen nicht höher als 0,80 m sein. Hierbei sollte ein einheitliches Gesamtbild angestrebt werden.

Das Anbringen von Stacheldraht, scharfkantigen Zäunen oder andere Materialien, die in ihrer Beschaffenheit dazu geeignet sind Verletzungen zu verursachen, ist unzulässig.

4. Wege in der Gartenanlage

In der gesamten Gartenanlage gilt die Straßenverkehrsordnung.

Die vorhandenen Verkehrszeichen und -einrichtungen sind zu beachten.

4.1 Hauptwege

Beim Befahren der Anlage ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten und auf Kinder besondere Rücksicht zu nehmen.

Das Parken ist nur auf den dafür vorgesehenen ausgewiesenen Flächen erlaubt.

Es ist Platz sparend zu parken und wegen der Abgasbelastigung grundsätzlich vorwärts einzuparken.

Dauerndes Abstellen von Wohnanhängern und Wohnmobilen ist in der Anlage und auf den Parkplätzen nicht erlaubt.

Das Parken auf der Zufahrt zum Bauhof vor dem Gemeinschaftshaus ist aus Sicherheitsgründen verboten.

Die Einfahrt in die Gartenanlage ist teilweise durch Schranken bzw. abschließbare Pfosten gesichert. Nach der Durchfahrt sind diese Sperren wieder ordnungsgemäß zu verschließen. Das Pflegen, Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen ist in der gesamten Gartenanlage nicht gestattet.

4.2 Nebenwege

Nebenwege sind von den Anrainern sauber und unkrautfrei zu halten.

In regelmäßigen Zeitabständen ist der Rasen zu mähen.

Jegliches Befahren mit Fahrzeugen ist verboten; Fahrräder sind zu schieben.

Ausgenommen sind Fahrzeuge des Vereins zur Durchführung von Gemeinschaftsarbeiten.

5. Wasserversorgung

Die Nutzung von Regenwasser ist zur Schonung der natürlichen Trinkwasserressourcen anzustreben.

Ein oder mehrere Gießwasserbehälter von angemessener Größe sind in optisch unauffälliger und einheitlicher Ausführung möglich. Sie sollen der Laube zugeordnet sein.

Der Grenzabstand der Wasserbehälter muss mindestens 1 m betragen.
Eine Grundwasserentnahme durch Brunnen ist nicht erlaubt.

Jedem Pächter steht eine Wasserzapfstelle innerhalb der Parzelle zur Verfügung, die nur mit Zustimmung des Vorstandes verlegt oder verändert werden darf.

Der Verbrauch wird durch eine Wasseruhr ermittelt. Diese Wasseruhr ist frei von Bewuchs und jederzeit gut zugänglich zu halten.

Die Montage und Demontage der Wasseruhren erfolgt auf Kosten des Gartenpächters ausschließlich durch den Verein.

Im Zeitraum der Durchführung der in den Aushängen angekündigten Montagearbeiten sind die Gartentüren offen zu halten. Entstandene Schäden infolge verschossener Türen gehen zu Lasten des Pächters.

Während der Frostperiode ist die Wasserversorgung der Kleingärten abgestellt. In der übrigen Zeit dürfen Eingriffe in die Wasserversorgung nur durch den Verein vorgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist die Unterbrechung der Wasserzufuhr zur Verhinderung der Freisetzung großer Wassermengen infolge von Leitungsschäden. Über solche Schäden ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten (Gefahr im Verzug).

Die Wasseruhren sind im Frühjahr und Herbst durch geeignete Maßnahmen vom Pächter selbst vor Frost zu schützen. Entstehende Schäden gehen zu Lasten des Gartenpächters. Jegliche Befestigung von Zäunen und das Anlehnen von Gegenständen an die Pfosten und an die Wasserleitung ist nicht erlaubt. Ferner sind die Wasserleitungen frei von Bewuchs und jederzeit gut zugänglich zu halten.

Das Aufstellen von Hochbehältern für Wasser ist nicht gestattet.

6. Umwelt- und Naturschutz

Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens zu berücksichtigen. Jeder Kleingärtner übernimmt mit der ihm anvertrauten Parzelle persönliche Verantwortung für eine ökologische Bewirtschaftung und für die Erhaltung und Pflege von Umwelt und Natur nach den Grundregeln eines ökologisch orientierten Kleingartenwesens. Bei der Gestaltung und Nutzung von Kleingärten ist der Erhaltung, dem Schutz und der Schaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen. In jedem Kleingarten sollten durch geeignete Maßnahmen die Lebensbedingungen für Nützlinge geschaffen, erhalten und verbessert werden.

6.1 Nützlingsförderung

Durch Erhaltung und Schaffung geeigneter Lebensräume und Nistmöglichkeiten sollte eine möglichst artenreiche Tier- und Pflanzenpopulation in der Anlage erreicht werden. Auch die ertragsorientierte Bewirtschaftung des Nutzgartens sollte dieses Ziel berücksichtigen.

Nützlinge sind zu schützen und zu fördern.

Beim Anlegen von Kleinbiotopen wie Gartenteichen, Trockenmauern, Stein- und Totholzhaufen sowie Wildkräuterecken sollten diese so konzipiert und unterhalten werden, dass sie ihre Funktion als Lebensraum erfüllen können.

Zur Gewährleistung des Vogelschutzes in der Kleingartenanlage ist für die Schaffung von Nistgelegenheiten, Futterplätzen und Tränken zu sorgen. Während der Brutzeit (01. März bis 30. September) hat der Schnitt von Hecken und Sträuchern zu unterbleiben. Ausgenommen sind Schnitarbeiten, die der Verkehrssicherheit dienen. Diese Arbeiten dürfen nur vom Verein durchgeführt werden.

6.2 Düngung

Die Düngung sollte auf die Bedürfnisse der Pflanzen abgestimmt sein. Regelmäßige Bodenuntersuchungen - vor allem auf pflanzenverfügbares Nitrat - werden vom Verein durchgeführt (ein Mangel an Nitrat führt zu Mindererträgen, ein Überschuss belastet das Grundwasser durch Auswaschung).

Von der Verwendung von Volldüngern sollte Abstand genommen werden, es sei denn, dass anhand einer Bodenanalyse ein Mangel an den betreffenden Kernnährstoffen nachgewiesen wird.

Organische Düngerarten sind zu bevorzugen, schnelllösliche Einzelnährstoff- Mineraldünger sind nur bei akuten Mangelsituationen angezeigt.

Beim Ausbringen von Kompost sind die über diesen eingebrachten Nährstoffmengen bei der Düngung zu berücksichtigen.

Klärschlamm und klärschlammhaltige Düngemittel dürfen nicht verwendet werden.

Durch Einsaat von Gründüngungspflanzen auf brachliegende Beete im Herbst sollte der Auswaschung von Nitrat über die Wintermonate entgegengewirkt werden.

Das Ausbringen von Stalldung ist vom Herbst bis zum Frühjahr wegen der Nitratbelastung des Grundwassers nicht erlaubt.

Auf Torf ist in Freilandkulturen zu verzichten, für die Jungpflanzenaufzucht sollten zumindest torfreduzierte Substrate verwendet werden.

6.3 Kompostbereitung

Die anfallenden, gesunden pflanzlichen Abfälle sind über eine fachgerechte Kompostierung wieder dem Boden zuzuführen.

Eine ausreichende Versorgung mit Kompost sichert die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und erhöht die Widerstandsfähigkeit der Pflanzen gegenüber Schädlingen, Krankheiten und Witterungseinflüssen, deshalb ist eine fachgerechte Kompostwirtschaft unerlässlich.

Gesunde Pflanzenabfälle sind zu kompostieren, kranke Pflanzenteile dürfen nicht auf den Kompost gebracht werden und sind zu entsorgen, falls die Schaderreger den Kompostierungsprozess überstehen. Neben der Kompostierung können geeignete Pflanzenabfälle wie Grasschnitt oder Laub auch zum Mulchen verwendet werden. Eine Mulchdecke verhindert das Austrocknen der Bodenoberfläche und erhält die für die Wasseraufnahmefähigkeit und Durchlüftung des Bodens wichtige Krümelstruktur und sollte deshalb möglichst flächendeckend im Nutz- und Ziergarten ausgebracht werden.

6.4 Nichtkompostierbare Abfälle

Nicht kompostierbare Abfälle dürfen in der Anlage nicht gelagert werden und müssen vom Pächter ordnungsgemäß entsorgt werden.

Küchenabfälle und Speisereste jeglicher Art dürfen keinesfalls kompostiert werden, da dadurch Ungeziefer und Ratten angelockt werden.

Ein Verbrennen von Abfällen jeder Art ist in der Anlage nicht erlaubt.

6.5 Pflanzenschutz

Die Verwendung von Insektiziden und Fungiziden sollte weitestmöglich reduziert werden. Es dürfen nur die für Haus- und Kleingärten ausdrücklich zugelassenen Produkte verwendet werden. Bienenungefährliche, nicht fischgiftige und nützlingsschonende Mittel sind zu bevorzugen.

Bei der Ausbringung sind die gesetzlichen Vorschriften zum Grund- und Oberflächenwasserschutz einzuhalten sowie die auf der Verpackung genannten Hinweise genau zu beachten.

Herbizide zur Unkrautvernichtung sind im Kleingarten grundsätzlich verboten.

Widerstandsfähige oder resistente Sorten sollten daher bevorzugt angebaut und die Bodenfruchtbarkeit durch geeignete Maßnahmen erhalten werden. Das Auftreten meldepflichtiger Pflanzenkrankheiten (z.B. Feuerbrand) ist unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.

6.6 Verbrennen von Schnittgut

Schnittgut darf in der Vegetationszeit vom 15. April bis 15. November nicht verbrannt werden. Darüber hinaus ist das Verbrennen in der Zeit vom 16. November bis 14. April an Sonn- und Feiertagen nicht erlaubt. Starke Rauchentwicklung ist zu vermeiden.

7. Pflanzenauswahl und Grenzabstände

7.1 Pflanzenauswahl

Pro Parzelle ist ein Kern- oder Steinobstbaum-Halbstamm auf schwach- bis mittelstark wachsender Unterlage in räumlicher Zuordnung zur Laube bzw. zum Sitzplatz als Schattenspender erlaubt. Bei der Auswahl der Bäume ist auf schwach- bis mittelstark wachsende Unterlagen zu achten.

In den Parzellen sind nur auf schwachwachsende Unterlagen veredelte Süßkirschen erlaubt, starkwachsende Obstbäume wie Walnussbäume dürfen nicht gepflanzt werden.

Beerensträucher können in der für den Eigenbedarf erforderlichen Anzahl gepflanzt werden.

Innerhalb der Parzellen sind nur solche Zierbäume oder -sträucher zulässig, deren natürliche Wuchshöhe unter 3 m beträgt. Ziergehölze dürfen den Aspekt einer Parzelle nicht dominieren.

Wirtspflanzen für Schädlinge dürfen nicht gepflanzt werden.

Einheimische standortgerechte und möglichst für Tiere nutzbringende Pflanzen werden empfohlen, wobei Wildobstarten auch aus ernährungsphysiologischen Aspekten eine besondere Berücksichtigung verdienen.

Die Neupflanzung von Koniferen jeder Art ist grundsätzlich nicht erlaubt. Vorhandene Koniferen sind beim Pächterwechsel zu entfernen, sie werden auch nicht bei der Wertermittlung berücksichtigt.

Das Anpflanzen und das Heranwachsenlassen von Park- und Waldbäumen (wie z.B. Linden, Birken, Pappeln, Weiden, Eichen, Rot- und Weißdorn, Fichten, Kiefern, Tannen u.s.w.) sind nicht erlaubt.

Grundsätzlich ist die Baumschutzsatzung der Stadt Heidelberg -in der jeweils gültigen Fassung- zu beachten. Demnach werden alle Obstbäume unter Schutz gestellt, sofern sie in Höhe eines Meters über dem Erdboden einen Stammumfang von mehr als 80cm haben. Auskünfte hierzu erteilt der Vorstand.

Die Gehölzpflege ist nach guter fachlicher Praxis durchzuführen. Bei Schnittmaßnahmen an Gehölzen jeder Art müssen die jeweils gültigen Verordnungen zum Vogelschutz berücksichtigt werden. Muss während der Vegetationsperiode in Gehölze eingegriffen werden, z.B. aus Gründen der Verkehrsbehinderung oder der Gefährdung von Personen oder Sachen, ist vorher die Erlaubnis des Vereins einzuholen.

7.2 Grenzabstände von Gehölzen und Spalieren

Grundsätzlich sind Gehölze so zu pflanzen, dass von ihnen keine die gartenbauliche Nutzung der Nachbarparzellen beeinträchtigenden Einwirkungen ausgehen.

Schwachwachsende Unterlagen sind im Kleingarten zu bevorzugen.

Überschreiten die Pflanzen die durch ihren Grenzabstand vorgegebene Wuchshöhe, ist der Pächter zur Einkürzung verpflichtet.

7.3 Obstgehölze und Spaliere

Beim Pflanzen sind folgende Grenzabstände einzuhalten:

- Halbstamm..... 3 m
- Buschbäume..... 3 m
- schwachwachsende Kernobstformen, Spaliere und Spindelbäume.... 1,50 m
- Beerenobst..... 1 m

Abweichend hiervon sind die Gehölze an der Nord- und Westseite des Gartens, wenn ein anderer Garten angrenzt so weit entfernt zu halten, wie sie hoch werden können. Gleiches gilt für einjährige Hochkulturen, wie Stangenbohnen, Sonnenblumen etc.

7.4 Ziergehölze und Hecken

Bei Ziergehölzen mit einer natürlichen Wuchshöhe bis 3 m ist ein Grenzabstand von mindestens 2 m einzuhalten, bei niedrigwachsenden Ziersträuchern 1 m.

Pflanzungen als Wind- oder Sichtschutz sind bis zu einer Höhe von 1,8 m zulässig und müssen 2 m Grenzabstand einhalten. Die Pflanzenanzahl ist so zu bemessen, dass die Pflanzung das Gesamtbild der Parzelle nicht dominiert.

Die Pflanzung darf nicht den Eindruck einer geschlossenen Hecke machen; deshalb sind unterschiedlichen Straucharten zu wählen. Auf einen Formschnitt ist zu verzichten.

7.5 Sichtschutzzäune

Sichtschutzzäune (z.B. Holzschutzzelemente, Lamellenzäune, Strohmatte, Sichtblenden o.ä.) sind nicht erlaubt.

8. Tiere und Tierhaltung

8.1 Tiere in der Anlage

Werden Haustiere in die Anlage mitgebracht, hat die jeweilige beaufsichtigende Person darauf zu achten, dass niemand belästigt und gefährdet wird.

Verunreinigungen durch das Tier sind unverzüglich zu entfernen.

Hunde dürfen außerhalb der Parzelle **nur an der Leine geführt werden**.

Katzen dürfen im Interesse des Vogelschutzes nicht frei in der Anlage herumlaufen.

Streunende und zugelaufene Katzen dürfen nicht gefüttert werden.

8.2 Tierhaltung

Tierhaltung ist in der Anlage generell nicht erlaubt. Ausgenommen ist das Halten von Zierfischen.

9. Gemeinschaftseinrichtungen und Gemeinschaftsarbeiten

9.1 Gemeinschaftseinrichtungen

Der Pächter darf Gemeinschaftseinrichtungen und -Geräte entsprechend den Vorstandsbeschlüssen nutzen. Die Gemeinschaftsanlagen sind schonend zu behandeln. Durch ihn oder seine Angehörigen und Gäste verursachte Schäden hat der Pächter sofort der Vereinsleitung zu melden und zu ersetzen. Eigenmächtige Veränderungen von Gemeinschaftsanlagen sind untersagt. Eingriffe in den zum allgemeinen Teil der Anlage gehörenden Pflanzenbestand erfordern die Rücksprache mit dem Verein.

9.2 Gemeinschaftsleistungen

Jeder Pächter ist unabhängig von Alter und Gesundheitszustand verpflichtet Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Der Umfang der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden und der Ersatzleistungen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Gemeinschaftsarbeit soll vordringlich der Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen und der Pflege des zum allgemeinen Teil der Anlage gehörenden Grüns dienen.

10. Ordnung und Ruhe

Die Kleingartenpächter sind verpflichtet, auf Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu achten und ihre Angehörigen und Gäste dazu entsprechend anzuhalten, damit das Gemeinschaftsleben in der Anlage nicht gestört oder beeinträchtigt wird. Bei dem Aufenthalt in der Kleingartenanlage ist ruhestörender Lärm zu vermeiden.

Die Lautstärke beim Betrieb von Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten, ist so abzustimmen, dass niemand gestört oder belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art.

10.1 Ruhezeiten

Ruhezeiten sind:

- | | |
|----------------------|--|
| Montags bis Freitags | • zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr
• vor 08.00 Uhr und nach 20.00 Uhr |
| Samstags | • ab 13.00 Uhr |
| Sonn- und Feiertags | • ganztägig |

Ausgenommen sind unvorhergesehene, nicht aufschiebbar Reparaturen des Vereins.

10.2 Geräte mit hohem Arbeitsgeräusch

Geräte mit hohem Arbeitsgeräusch können nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Samstagen von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr betrieben werden. Gleiches gilt für Arbeiten mit hoher Geräuschentwicklung (z.B. hämmern, klopfen etc.)

11. Gartenaufgabe und Kündigung des Pachtvertrages

11.1 Kündigung durch den Pächter

Die Kündigung durch den Pächter ist im Pachtvertrag geregelt.

11.2 Kündigung durch den Verpächter (Verein)

Verstöße gegen die Gartenordnung sind eine Verletzung des Pachtvertrages und können zur Kündigung führen.

Es wird hier ausdrücklich auf die im Bundeskleingartengesetz verankerten Regelungen verwiesen (§§ 7-9) nach denen im Rahmen der gesetzlichen Formulierungen bei Verstößen gegen die Gartenordnung verfahren werden muss.

11.3 Gartenaufgabe

Der Gartenordnung nicht entsprechende Baulichkeiten und Pflanzen müssen vor der Abgabe des Gartens vom abgebenden Pächter auf eigene Kosten beseitigt werden. Ein nicht ordnungsgemäßer Pflegezustand des Gartens wird ebenso zu Lasten des abgebenden Pächters bei der Wertermittlung geltend gemacht.

Die Wertermittlung erfolgt durch die vom Verein bestellte Wertermittlungskommission nach den jeweils gültigen Wertermittlungsrichtlinien des Verbandes der Kleingärtner Baden-Württemberg e.V. Karlsruhe

12. Sonstige Bestimmungen

12.1 Schäden und Haftung

Durch den Pächter oder seinen Angehörigen und Gästen verursachte Schäden sowohl an Gemeinschaftseinrichtungen wie auch an den Parzellen sind sofort der Vereinsleitung zu melden und zu ersetzen.

Der Pächter haftet für Schäden, die im Rahmen der Nutzung ihm selbst oder Dritten entstehen und er stellt den Verein von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

Dem Pächter wird der Abschluss einer geeigneten Versicherung empfohlen.

12.2 Anordnungen und Weisungen durch den Verein

Den Weisungen des Vorstands und der Vereinsvertreter ist Folge zu leisten.

12.3 Betreten der Parzellen

Beauftragte des Vereins dürfen auch bei Abwesenheit des Pächters jederzeit den Garten betreten.

12.4 Informationspflicht des Pächters

Der Pächter ist verpflichtet, sich über die Vereinsangelegenheiten zu informieren. Informationen sind entweder aus den aufgestellten Schaukästen zu entnehmen oder bei den bekannten Sprechzeiten im Geschäftszimmer einzuholen.

Bei gartenbauliche Themen betreffenden Fragen ist die Fachberatung des Vereins Ansprechpartner.

13. Gültigkeit der Gartenordnung

Die Gartenordnung wurde am 07.02.2011 beschlossen. Sie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die bisherigen Gartenordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Ansprechpartner für alle Fragen ist stets der Vereinsvorstand

14. Teilunwirksamkeit (Salvatorische Klausel)

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Gartenordnung bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen unberührt.

Heidelberg, den 07.02.2011

Der Vorstand